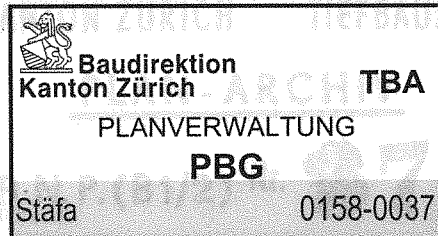


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Januar 1969**



406. **Baulinien.** A. Am 22. Juli 1968 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um die Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1968 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der Geimoo- und der Obstgartenstrasse sowie die Ergänzung der nördlichen Baulinie der Tränkebachstrasse (alles Strassen III. Kl.). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 18. Juli 1968 sind gegen den am 18. Juni 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die im Jahre 1957 festgesetzten und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 340/1958 genehmigten Baulinien der projektierten Geimoostrasse, Abschnitt Tränkebachstrasse bis Grundstrasse, sowie der projektierten Obstgartenstrasse (Tränkebachstrasse bis projektierte Oberlandstrasse) sind gegenstandslos geworden, da die Schulgemeinde Stäfa im Gebiet Geimoo und Obstgarten grössere Landkomplexe erworben hat, auf denen ein Zentrum für die Oberstufenschule entstehen soll. In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeversammlung Stäfa Landumlegungen beschlossen, welche den Bau der Geimoo- und der Obstgartenstrasse erübrigen. Die erwähnten Baulinien mussten daher aufgehoben werden.

Gleichzeitig wurde an drei Stellen der Tränkebachstrasse die nördliche Baulinie (RRB Nr. 3602/1964) durchgezogen, d. h. es sind die Baulinienlücken geschlossen worden, die sich durch den Anschluss der Geimoo- und der Obstgartenstrasse ergeben hatten.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 27. Mai 1968 betreffend die Aufhebung von Baulinien an der projektierten Geimoostrasse, Tränkebachstrasse bis Grundstrasse, sowie an der projektierten Obstgartenstrasse, Tränkebachstrasse bis Oberlandstrasse, und die Ergänzung der nördlichen Baulinie der Tränkebachstrasse (alles Strassen III. Kl.), wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Januar 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spirelli